

## 2. Änderungssatzung zur Satzung für den Eigenbetrieb Abwasser „Spreequellen“ der Stadt Ebersbach-Neugersdorf

Aufgrund des § 3 Abs. 3 des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes (SächsEigBG) in der jeweils gültigen Fassung und § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Ebersbach-Neugersdorf in seiner Sitzung am 25. November 2013 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung für den Eigenbetrieb Abwasser „Spreequellen“ vom 1. Januar 2011 beschlossen:

### Artikel 1

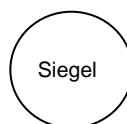
*§ 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:*

Die Aufgabe umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser, das Stabilisieren und Entwässern von Klärschlamm sowie die weiteren in § 48 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) genannten Aufgaben im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung im Sinne von § 54 Absatz 1 und 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) i.V.m. § 48 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG).

### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt am 26.11.2013



\_\_\_\_\_  
Hergenröder  
Bürgermeisterin

#### Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.